

**Bereitstellung von Plakattafeln für Wahlwerbung durch die Stadt Landshut
- Interfraktioneller Stadtratsantrag vom 16.12.2024, Nr. 653**

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	13.02.2025	Stadt Landshut, den	20.01.2025
Sitzungsnummer:	22	Ersteller:	Herr Babel

Vormerkung:

In dem Antrag heißt es: "Die Stadt Landshut stellt ausreichend Plakattafeln für die politische Werbung im Vorfeld von Wahlen zur Verfügung".

Konkrete Vorgaben, welche Anzahl an Plakatflächen erforderlich scheint, gibt es dazu nicht. Anhaltspunkte können einer Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages entnommen werden. Das Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Im Ergebnis muss die Gemeinde den Parteien jeweils eine nach Umfang (Gesamtzahl der Stellplätze) und Aufstellungsort (Werbewirksamkeit des Anbringungsortes) wirksame Wahlpropaganda ermöglichen. Zur Gesamtanzahl an Stellplätzen gibt es keine einheitliche Rechtsprechung. Als ausreichend wurde es z. B. angesehen, wenn in jedem Stimmbezirk jede Partei mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung erhält bzw. in Großstädten je 100 Einwohner mindestens eine Plakatfläche vorgehalten wird.

Tatsächlich stehen aktuell 880 Plakatflächen zur Disposition, was als ausreichend angesehen werden muss. Bei 60 Stimmbezirken und 10 antretenden Parteien ergäben sich 600 benötigte Flächen bzw. bei rd. 76.000 Einwohnern sollten 760 Flächen vorgehalten werden.

Im Jahr 2019 wurden die Plakatflächen von damals 540 auf 880 Flächen erweitert. Eine weitere Mehrung ist eigentlich nicht mehr denkbar, da aufgrund der Größe der Wände eine Erweiterung (wegen zu hohem Winddrucks) nicht möglich ist. Geeignete Aufstellflächen im Stadtgebiet sind aber faktisch auch nicht mehr vorhanden.

Weitergehend heißt es im Stadtratsantrag Nr. 653: "Weitere Einschränkungen der Plakatierung durch ein Verbot der Verwendung von Hohlkammerplakaten, Tackern oder Klebebänder sind unzulässig."

Hintergrund der Auflagen war, den Reinigungsaufwand nach der Plakatierung und damit die immensen Kosten, die bei den bauamtlichen Betrieben entstehen, zu reduzieren. Wenn man insoweit keine weiteren Auflagen mehr erteilen möchte, muss der Reinigungsaufwand auf ein unerlässliches, notwendiges Maß reduziert werden (z.B. werden Tackerklammern nicht mehr entfernt).

Beschlussvorschlag:

Vom Vortrag der Referentin, dass in Orientierung an eine Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages eine ausreichende Anzahl von Plakatflächen zur Verfügung steht, wird Kenntnis genommen. Auflagen bezüglich der Art und Weise, wie die Werbeträger auf den vorhandenen Plakatwänden befestigt werden, werden nicht mehr gemacht. Zukünftig sollen die Plakatwände durch die bauamtlichen Betriebe nur mehr "grundgereinigt" werden.

Anlagen:

- Stadtratsantrag vom 16.12.2024, Nr. 653